

**Nein – sie sind auch acht Jahre nach Inkrafttreten des Waffengesetzes noch nicht da. Aber es liegt ein Entwurf zu den Verwaltungsvorschriften vom 31. März vor, der den Verbänden zur Stellungnahme zugesandt wurde.**

Ob und inwieweit dieser Entwurf noch geändert werden wird, lässt sich zur Zeit nicht absehen; deswegen und nicht zuletzt wegen des Umfangs von 203 Seiten kann er hier nicht abgedruckt werden.

Wir erinnern uns: Das „neue“ Waffengesetz trat am 1. April 2003 in Kraft, am 1. Dezember 2003 kam die Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV). In den Folgejahren wurden mehrere Entwürfe für Verwaltungsvorschriften erstellt, der letzte mit Stand von Oktober 2006 schaffte es bis in den Bundesrat; doch am 13. Oktober 2006 stimmte dieser der Verwaltungsvorschrift mit der Maßgabe zu, dass die von ihm geforderten 115 Änderungen vorgenommen werden. Damit war der Tod des Papiers besiegelt, denn ein Konsens über die Vielzahl unterschiedlicher Änderungen – zumeist in Richtung Verschärfung – war nicht mehr zu erzielen.

Nachdem in den weiteren Jahren das Chaos einer kunterbunten und teilweise willkürlichen Behördenpraxis so zugenommen hatte, dass von einem bundeseinheitlich geltenden Gesetz nicht mehr gesprochen werden konnte, drängte sich der Erlass gleicher Verwaltungsvorschriften geradezu auf. Bund und Länder trafen sich in einer Arbeitsgruppe und erarbeiteten auf der Grundlage des früheren Entwurfes und der zwischenzeitlichen Änderungen des Waffengesetzes eine neue Fassung, die nun zur Diskussion steht. Natürlich erfüllt dieser Entwurf nicht alle Erwartungen der Sportschützen, insbesondere kann er die gesetzlichen Verschärfungen der letzten Jahre nicht rückgängig machen. Nach meiner Meinung ist er jedoch ein insgesamt sachgerechter Ausgleich der Interessen der Schützen an der Ausübung des Schießsports und den Interessen der öffentlichen Sicherheit sowie den Ängsten mancher Bürger.

Der DSB ist daher der Auffassung, dass eine möglichst zügige Inkraftsetzung dieser Verwaltungsvorschriften erforderlich ist, um den Rechtsfrieden in der Anwendung waffenrechtlicher Vorschriften wieder herzustellen. Die Verwaltungsvorschriften sind vom Bundesinnenministerium erstellt worden, sie sind noch von der Bundesregierung und in der Folge vom Bundesrat zu beschließen.

## Einige Regelungen

### 1. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3

Die Formulierung des Gesetzes „allgemein oder für den Einzelfall“ war von den Behörden sehr unterschiedlich angewandt worden. Nunmehr wird klargestellt, dass der Behörde die Möglichkeit eingeräumt wird, pauschal für mehrere Minderjährige Ausnahmen vom Alterserfordernis etwa für Tage der offenen Tür, Kinderkönigsschießen

dahingehend definiert, dass als Wettkämpfe schießsportliche Veranstaltungen gelten, die einem Leistungsvergleich mindestens auf Vereinebene dienen. Voraussetzung ist, dass der Wettkampf nach den jeweiligen Verbandsregelungen förmlich ausgeschrieben wird. Gesellschaftsschießen wie die „Ostereierschießen“ dürfen nicht hierunter fallen (für den Nicht-Schützen: Es wird nicht auf Ostereier geschossen, sondern diese werden als Preis ausgelobt).

An den Wettkämpfen muss der Sportschütze mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, wobei „Waffenart“ Kurz- oder Langwaffe bezeichnet. Schließlich verlangt die „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.



Gesehen in München: Klares Bekenntnis eines Sportschützen. Foto: Strier

oder sonstige Veranstaltungen der Schützenvereine zu genehmigen. Dies kann auch veranstaltungsbezogen für Schnuppertage oder Projekte der schießsportlichen Früherziehung (mit Druckluftwaffen) erfolgen. Ein Alter von acht Jahren sollte dabei nicht unterschritten werden. Für Ausnahmen bei derartigen Veranstaltungen sind allerdings bestimmte Auflagen (Aufsicht, Eignung der Kinder) zu machen.

### 2. Bedürfnis nach § 14 Abs. 3

Nach Winnenden waren 2009 die Voraussetzungen für einen über das Grundkontingent hinausgehenden Waffenerwerb verschärft worden, indem nunmehr für dieses „gesteigerte Bedürfnis“ die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen gefordert wird. Dies wird

### 3. Ausnahmen nach § 27 Abs. 4

Die Voraussetzungen für die Billigung einer Ausnahme werden präzisiert. Erforderlich zum Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung ist die Bescheinigung des Hausarztes oder eines Facharztes; die speziellen Anforderungen gelten wegen der unterschiedlichen Sachverhalte nicht. Da es sich um eine „Soll“-Vorschrift handelt, hat die Behörde im Regelfall die Ausnahme zu bewilligen.

### 4. Kontrolle der Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3

Mit der Neuregelung nach Winnenden wurde den Behörden die Möglichkeit der verdachtsunabhängigen Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition eingeräumt. Hiervon haben

die Behörden seitdem in sehr unterschiedlicher Weise und mit sehr unterschiedlicher Kostenbelastung Gebrauch gemacht. Die strittige Frage, ob neben der Kontrolle der Art des Behältnisses auch der Inhalt kontrolliert werden darf, beantwortet die Verwaltungsvorschrift dahin, dass auch der Inhalt zu überprüfen und mit dem aktenkundigen Bestand abzugleichen ist. Daraus folgt für den Schützen, dass er jederzeit einerseits den Verbleib einer eingetragenen Waffe nachweisen muss und andererseits den Grund für die Aufbewahrung einer fremden Waffe belegen muss. Dies kann durch eine Bescheinigung des

Büchsenmachers geschehen, bei dem die Waffe zur Reparatur ist, oder eine Bescheinigung eines anderen Sportschützen über die vorübergehende Verwahrung. Jeder Erlaubnisinhaber sollte also schriftlich dokumentieren können, wie es um die in die WBK eingetragenen und die aufbewahrten Waffen steht. Kontrollen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, das heißt, weder in der Nacht zwischen 21 und sechs Uhr, noch an Sonn- und Feiertagen. Eine nicht nachvollziehbare Weigerung zur Mitwirkung gilt nach der Verwaltungsvorschrift als Verstoß gegen das Waffengesetz und führt zur Annahme der Unzuverlässigkeit

mit der Folge des möglichen Widerrufs der WBK.

Die gegen die Regelungen der Aufbewahrung erhobenen Verfassungsbeschwerden der Fördervereinigung Legaler Waffenbesitz, der Initiative „sportmordwaffen“ und anderer sind bislang noch nicht entschieden. Nach Auskunft des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch eine Entscheidung noch in diesem Jahr beabsichtigt.

Abschließend möchte ich in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisen, dass die Regelungen der Aufbewahrung strikt einzuhalten sind. ■